

RS Vwgh 1998/7/2 97/16/0269

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1998

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1955 §16 Abs2;

GrEStG 1955 §4 Abs2;

Rechtssatz

Gemäß § 16 Abs 2 GrEStG 1955 entsteht die Steuerschuld dann, wenn die Wirksamkeit eines Erwerbsvorganges von einer Bedingung oder von einer Genehmigung einer Behörde abhängig ist, erst mit dem Eintritt der Bedingung oder mit der Genehmigung. In einem solchen Fall beginnt die 8-Jahresfrist des § 4 Abs 2 GrEStG 1955 ebenfalls erst mit dem Eintritt der Bedingung bzw mit der Erteilung der Genehmigung zu laufen. Dabei ist eine von den Parteien des Rechtsgeschäftes selbst gesetzte, sogenannte gewillkürte aufschiebende Bedingung ebenso zu beachten wie die Genehmigung einer Behörde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160269.X02

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at